

RS OGH 1991/3/19 11Os130/90, 12Os50/95 (12Os51/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1991

Norm

DevG §14

StGB §1

StGB §61

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 61 (in Verbindung mit § 1) StGB sind nicht gleichsam schematisch zugunsten des Beschuldigten anzuwenden. Zu unterscheiden ist jedenfalls zwischen Blankettstrafgesetzen, die lediglich sichern sollen, daß der ausfüllenden Norm Gehorsam geleistet wird, und solchen, deren Aufgabe darin besteht, einen bestimmten Regelungseffekt oder ein Ordnungsprinzip, wie es sich zum jeweiligen Tatzeitpunkt darstellt, zu schützen. Blankettausfüllende Normen sind dann als Gesetze (Strafgesetze) anzusehen, wenn sie bestimmte durch die Blankettstrafdrohung sanktionierte Gebote oder Verbote enthalten. Anders verhält es sich, wenn das Blankettstrafgesetz an einen hinter der ausfüllenden Norm stehenden Regelungseffekt anknüpft; wie es etwa für den Bereich des Devisenrechtes im § 24 DevG der Fall ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 130/90
Entscheidungstext OGH 19.03.1991 11 Os 130/90
Veröff: EvBl 1991/150 S 635
- 12 Os 50/95
Entscheidungstext OGH 14.11.1996 12 Os 50/95
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0054685

Dokumentnummer

JJR_19910319_OGH0002_0110OS00130_9000000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at